

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Baden-Württemberg	<a href="#">Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)</a>	Land	Gesetz	§ 4a Abs. 3, 4	<p>§ 4a (3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.</p> <p>(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.</p>
Baden-Württemberg	<a href="#">Verordnung des Kultusministeriums über die Ganztagschulen an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen (Ganztagsgrundschulverordnung - GTVO) Vom 6. Oktober 2014</a>	Land	Verwaltungsvorschrift	§ 1 Abs. 3 Nr. 1	<p>§ 1 (3) Für den Antrag ist das vom Kultusministerium zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen:</p> <p>1. Eine Bestätigung des Schulträgers, dass er die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens sowie für die Aufsichtsführung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen trägt.</p>
Bayern	<a href="#">Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)</a>	Land	Gesetz	Art. 2 Abs. 1	Art. 2 (1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, [...] Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung zu wecken.
Bayern	<a href="#">LehrplanPLUS</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	
Bayern	<a href="#">Gebundene Ganztagesangebote an Schulen vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155</a>	Land	Verwaltungsvorschrift	Ziff. 2.8.2	Ziff. 2.8.2 Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. In gegenseitigem Einvernehmen können Aufgaben auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer, übertragen werden. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Bayern				Ziff. 2.8.3	Ziff. 2.8.3 Es muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet. Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl – insbesondere unter Berücksichtigung einer täglichen Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost – angeboten wird. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung – insbesondere bei Vorliegen medizinischer oder religiöser Gründe – eine Abmeldung vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke zulassen.
Bayern				Ziff. 2.8.4	Ziff. 2.8.4 Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Für die Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit dieser Leistung sind die Jobcenter bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.
Bayern	<a href="#">Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 694 bzw. Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 30. März 2020, Az. IV.8</a>	Land	Verwaltungsvorschrift	Ziff. 2.1.2.2. bzw. 2.3.1.2	Ziff. 2.1.2.2 bzw. 2.3.1.2 Das offene Ganztagsangebot steht in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht und bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muss.
Bayern				Ziff. 2.1.2.9 bzw. 2.1.1.2.7	Ziff. 2.1.2.9 bzw. 2.1.1.2.7 Für die Organisation der Mittagsverpflegung – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Speisen und Getränke, des Mensa- bzw. Cateringbetriebs sowie der Abrechnung – müssen entsprechende Absprachen zwischen Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner vor Ort getroffen werden.
Bayern				Ziff. 2.4.1 bzw. 2.1.3.1	Ziff. 2.4.1 bzw. 2.1.3.1 Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen (Mittagsverpflegung; Zusatzangebote) nicht nachgekommen sind, kann in den darauffolgenden Schuljahren die Aufnahme in das offene Ganztagsangebot verwehrt werden.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Bayern				Ziff. 2.4.9 bzw. 2.1.3.9	Ziff. 2.4.9 bzw. 2.1.3.9 Bei einer verhinderten Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kostenpflichtigen Zusatzangeboten bzw. der Mittagsverpflegung liegt die Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Leistungserbringern bei den Erziehungsberechtigten, sofern sich nicht Schule oder Kooperationspartner zur Übernahme der Informationspflicht bereit erklärt haben.
Bayern				Ziff. 2.4.10 bzw. 2.1.3.10	Ziff. 2.4.10 bzw. 2.1.3.10 Wird ein vereinbartes Entgelt, z. B. für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung oder die Teilnahme an Zusatzangeboten, nicht erbracht, können die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler in letzter Konsequenz im Benehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres vom Bezug dieser kostenpflichtigen Leistungen ausgeschlossen werden.
Bayern				Ziff. 2.7.1 bzw. 2.1.5.1	Ziff. 2.7.1 bzw. 2.1.5.1 Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung ist an vier Wochentagen während der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.
Bayern				Ziff. 2.8.2 bzw. 2.1.6.2	Ziff. 2.8.2 bzw. 2.1.6.2 Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen entwickeln. Im gegenseitigen Einvernehmen können Aufgaben auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer, übertragen werden.
Bayern				Ziff. 2.8.3 bzw. 2.1.6.3	Ziff. 2.8.3 bzw. 2.1.6.3 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe und erfolgt bei der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote durch einen Kooperationspartner in der Regel durch dessen Personal.
Bayern				Ziff. 2.8.4 bzw. 2.1.6.4	Ziff. 2.8.4 bzw. 2.1.6.4 Es muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden. Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl – insbesondere unter Berücksichtigung einer täglichen Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost – angeboten wird. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung – insbesondere bei Vorliegen medizinischer oder religiöser Gründe – eine Abmeldung vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke zulassen.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Bayern				Ziff. 2.8.5 bzw. 2.1.6.5	Ziff. 2.8.5 bzw. 2.1.6.5 Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen. Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des offenen Ganztagsangebots auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Für die Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit dieser Leistung sind die Jobcenter bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.
Bayern	<a href="#">Bayerische Leitlinien Schulverpflegung</a>	Land	keine Vorschrift	Einzelzitat nicht möglich	
Bayern	<a href="#">Bürgerservice - Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 26. April 2021, Az. IV.8-BS7369.0/170/3</a>	Land	Verwaltungsvorschrift	Ziff. 1.2.2	Ziff. 1.2.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung kann einen höheren Zuschuss gemäß Nr. 5.1.3 erhalten, wenn a) eine Betreuung grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr bzw. im begründeten Einzelfall bis mindestens 15.30 Uhr gewährleistet ist und b) Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben wird [...]

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Berlin	<a href="#">Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.01.2004</a>	Land	Gesetz	§ 19 Abs. 1, 2, 3, Abs. 7 Nr. 11	<p>§ 19 (1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen.</p> <p>(2) (...) Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.</p> <p>(3) Alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, einschließlich der Jahrgangsstufen 1 bis 6 an den Gemeinschaftsschulen, sowie die der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Gymnasien und den Integrierten Sekundarschulen erhalten ein kostenbeteiligungsfreies Mittagessen. Im Übrigen erhalten die Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten ein Mittagessen.</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>(...)</p> <p>11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen.</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln</p>
Berlin				§ 76 Abs. 2 Nr. 9 lit. a, Abs. 3 Nr. 8	<p>§ 76 (2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <p>(...)</p> <p>9. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über</p> <p>a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit (...)</p> <p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <p>(...)</p> <p>8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.</p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Berlin				§ 78 Abs. 2	<p>§ 78 (2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters,</li> <li>2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens,</li> <li>3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk.</li> </ol> <p>Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessens-ausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.</p>
Berlin				§ 109 Abs. 1	<p>§ 109 (1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7, die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.</p>

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Berlin	<p><a href="#">G e s e t z über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der Fassung vom 23. April 2010</a></p> <p><a href="#">§§ 22 bis 26 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)</a> <a href="#">Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)</a></p>	Land	Gesetz	§ 1 Abs. 1, 2	<p>§ 1 (1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
Berlin				§ 4a Abs. 8, 9	<p>§4a (8) Soweit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch , des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, erfolgt eine Berechnung der Kostenbeteiligung für die Verpflegung anhand der Anzahl der Schultage und Ferientage.</p> <p>(9) Für die Gewährung eines Mittagessens an Schulen wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung von § 1 abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vertragliche Abwicklung des Mittagessens,</li> <li>2. die Art und Weise der Abrechnung,</li> <li>3. die Anrechnung nicht in Anspruch genommener Leistungen.</li> </ol>

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Berlin	<a href="#">Verordnung über die Beteiligung an den Kosten für ein in Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten im Angebot enthaltenes Mittagessen (Mittagessensverordnung - MittagVO) Vom 19. November 2013</a>	Land	Verordnung	§ 2	§ 2 Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form Für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen in der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form wird von dem Kind und seinen Eltern keine Kostenbeteiligung erhoben.
Berlin	<a href="#">Orientierungs-und Handlungsrahmen Verbraucherbildung</a>	Land	Berliner Rahmenlehrplan	Einzelzitat nicht möglich	
Brandenburg	<a href="#">Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)</a>	Land	Gesetz	§ 113	§ 99 (2) Der Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.
Brandenburg				§ 99 Abs. 2	§ 99 Abs. 2: Der Schulträger beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung und unterhält und verwaltet die Schule als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Er stellt insbesondere die Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige Personal (...)
Brandenburg				§ 108 i. V. m. § 110	§ 108 (4) Die Sachkosten gemäß § 110 trägt der Schulträger. § 110 (1) Sachkosten sind die Aufwendungen für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung und Instandsetzung von Schulgebäuden, Schulanlagen und gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimen und Internaten sowie die laufenden Aufwendungen für den Sachbedarf des Schulbetriebes und des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Brandenburg	<a href="#">Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztage)</a>	Land	Verwaltungsvorschrift	Ziff. 8 Abs. 1 lit. e, Ziff. 9 Abs. 1, Abs. 5 lit. b	Ziff. 8 - Verlässliche Halbtagschulen, Kindertagesbetreuung und ergänzende Angebote (1) Verlässliche Halbtagschulen unterbreiten in einem zeitlichen Rahmen von mindestens sechs Zeitstunden, in den Jahrgangsstufe 5 und 6 in der Regel von sieben Zeitstunden, einen rhythmisierten Unterricht (...) in Form (...) e) eines Mittagsbandes von in der Regel mindestens 50 Minuten, das aus einem täglich betreuten Mittagessen und aktiven Sport- und Spielphasen besteht. Ziff. 9 - Ganztagschulen (1) (...) Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag richtet die Schule ein Mittagsband ein. (5) Freiwählbare Angebote sind: (...) b) Angebote im Mittagsband. Das Mittagsband umfasst mindestens 50 Minuten und besteht aus Freizeitangeboten sowie einem Mittagessen. Es dient der Entspannung und Erholung.
Brandenburg	<a href="#">Beschluss des Landtages vom 14.07.2016 „Qualitätsoffensive für die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen“</a>	Land	Beschluss	Einzelzitat nicht möglich	
Brandenburg	<a href="#">Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 der Länder Berlin und Brandenburg</a>	Land	Rahmenlehrplan	Einzelzitat nicht möglich	Teil B, Fachübergreifende Kompetenzentwicklung: 3.5 Gesundheitsförderung (...) Die schulische Gesundheitsförderung zielt darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv Einfluss auf ihre eigene Gesundheit nehmen und Entscheidungen treffen, die ihre physische und psychische Gesundheit stärken und erhalten. (...) Bewegung, gesunde Ernährung und Entspannung sowie suchtpreventive Maßnahmen und Strategien tragen wesentlich zur Gesundheitsförderung bei. 3.13 Verbraucherbildung (...) Zur Verbraucherbildung gehören neben der Finanzbildung, der Medien- und der nachhaltigen Konsumbildung auch die Gesundheits- und Ernährungsbildung sowie Kenntnisse zum Verbraucherrecht. (...)
Brandenburg	<a href="#">Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Verbraucherbildung des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufe 1 bis 10</a>	Land	Handreichung	Einzelzitat nicht möglich	Ergänzungsmaterial zum Teil B (Fachübergreifende Kompetenzentwicklung) des Rahmenlehrplans Jahrgang 1 bis 10

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Bremen	<a href="#">Verordnung zur Regelung der Ganztagschule vom 13. Juni 2013</a>	Land	Verordnung	§ 3 Abs. 3	§ 3 (3) Die Ganztagschule bietet ein gemeinsames Mittagessen an, an dem die Schülerinnen und Schüler der Ganztagsgrundschule verpflichtend teilnehmen. Entspannungs- und Bewegungsangebote sind zusätzliche verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote.
Bremen				§ 4 Abs. 2, 6	§ 4 (2) Das Ganztagschulkonzept ist Teil des Schulprogramms und enthält folgende Teile: pädagogisches Konzept der Schule, Lern- und Förderkonzept, Konzept zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, dem Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, Ernährungskonzept, Personaleinsatzkonzept, Konzept zur besonderen Beteiligung der Eltern und Schülerschaft sowie ein Raumkonzept.  (6) Das gemeinsame kostenpflichtige Mittagessen ist Bestandteil des Ganztagschulbetriebes, die Mittagspause für Schülerinnen und Schüler beträgt mindestens 45 Minuten.
Hamburg	<a href="#">Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)</a>	Land	Gesetz	§ 13 Abs. 1	§13 Ganztägige Bildung und Betreuung (1) Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Der Anspruch nach Satz 1 wird durch den Besuch einer Ganztagschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt. (...)
Hamburg	<a href="#">Landesrahmenvertrag für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe</a>	Land	Landesrahmenvertrag	§ 8 Abs. 1	§ 8 (1) Die Betreuungsangebote in GBS Betreuungseinrichtungen schließen grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Die Leistung des Kooperationspartners umfasst die pädagogische Begleitung während des Mittagessens für alle Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht. Diese ist mit den Leistungsentgelten abgegolten.
				§ 14 Abs. 6	§ 14 (6) Die Kosten für das Mittagessen und die damit verbundenen Dienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Landesrahmenvertrages.
Hamburg	<a href="#">Aufgabengebiet Gesundheitsförderung Bildungsplan Grundschule</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	
Hamburg	<a href="#">Aufgabengebiet Gesundheitsförderung Bildungsplan Stadtteilschule</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Hamburg	<a href="#">Aufgabengebiet Gesundheitsförderung Bildungsplan Gymnasium Sek 1</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	
Hamburg	<a href="#">Aufgabengebiet Gesundheitsförderung Bildungsplan gymnasiale Oberstufe</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	
Hessen	<a href="#">Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz</a>	Land	Verwaltungsvorschrift	Abschnitt 1	Abschnitt 1 Die Gesundheit aller Beteiligten bildet die Grundlage für alle weitergehenden Zielsetzungen. Die Gesundheitserziehung in den Bereichen Ernährung, Pausen/Entspannung, Bewegung und Hygiene ist deshalb ein wichtiges Anliegen ganztägig arbeitender Schulen.
Hessen				Abschnitt 2, Ziff. 2.1.1	Abschnitt 2, Ziff. 2.1.1 Ganztägig arbeitende Schulen zeichnen sich aus durch den sinnvollen Wechsel von Phasen der An- und Entspannung, orientiert am biologischen Rhythmus der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere Bewegung und eine ganzheitliche Förderung entsprechend der Altersgruppe sind in diesen Phasen zu verankern. Folgende Voraussetzungen müssen daher für die Aufnahme in das Landesprogramm oder den Pakt für den Nachmittag sowie die weitere Entwicklung zur Ganztagschule oder Schule mit Ganztagsangeboten dauerhaft erfüllt und in bedarfsorientierten Lösungen vor Ort umgesetzt werden: das Angebot eines warmen, ausgewogenen Mittagessens, (...)
Hessen				Abschnitt 2, Ziff. 2.1.2 S. 3	Abschnitt 2, Ziff. 2.1.2 S. 3 Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes, ausgewogenes Mittagessen angeboten werden kann. Er gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule.
Hessen	<a href="#">Rahmenplan Grundschule</a>	Land	Rahmenplan	Einzelzitat nicht möglich	
Hessen	<a href="#">Kerncurricula</a>	Land			
Hessen	<a href="#">Rahmen-Hygieneplan für die Schulen in Hessen</a>	Land			
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="#">Schulgesetz Mecklenburg Vorpommern</a>	Land	Gesetz	§ 39 Abs. 5	§ 39 (5) Den Schülerinnen und Schülern soll ein Mittagessen und Schulmilch angeboten werden. Die Schulträger entscheiden in eigener Verantwortung, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Ganztagsbetreuung und Schulspeisung beteiligen.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Mecklenburg-Vorpommern			Gesetz	§ 76 Abs. 7 Nr. 5 lit. b	§ 76 Schulkonferenz (7) Die Schulkonferenz entscheidet ferner über (...) 5. eine Schulordnung zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich von Regelungen über (...) b) die Pausen- und Mittagsverpflegung, welche sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren soll, sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten, (...)
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="#">Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern</a> <a href="#">Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. März 2018</a>	Land	Verwaltungsvorschrift	Ziff. 3.6	Ziff. 3.6 Ganztägig arbeitende Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern eine warme Mittagsmahlzeit an. Die Auswahl an Speisen und Getränken soll eine gesundheitsbewusste Ernährung fördern und unterstützen.
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="#">Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</a>	Land	Bildungskonzeption	Einzelzitat nicht möglich	
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="#">RAHMENPLÄNE der Grundschule, Förderschule, Regionale Schule, Regionale Schule mit Grundschule, des Gymnasiums, der IGS und KGS in den Jahrgangsstufen 1 -12</a>	Land	Rahmenplan	Einzelzitat nicht möglich	
Niedersachsen	<a href="#">Die Arbeit in der Ganztagschule RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 25-81005</a>	Land	Runderlass	Ziff. 2.10	Ziff. 2.10 In der Ganztagschule wird ein warmes Mittagessen angeboten. In Ergänzung zu den Aufgaben der Eltern hat die Schule auch die Aufgabe, eine gesundheitsbewusste Ernährung zu fördern. Das Angebot von Getränken und Esswaren in der Schule soll deshalb abwechslungsreich und für eine gesunde Ernährung geeignet sein. Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen die Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt werden.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Nieder- sachsen				Ziff. 12.2	Ziff. 12.2 Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG zu übernehmen.
Nordrhein- Westfalen	<a href="#">Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)</a>	Land	Gesetz	§ 2 Abs. 4	§ 2 (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. (...)
Nordrhein- Westfalen	<a href="#">12-63 Nr. 2 Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung 1 v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)</a>	Land	Runderlass	Ziff. 3.1	Ziff. 3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise[...] – Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u. a. zu einer gesunden Ernährung
Nordrhein- Westfalen				Ziff. 6.3	Ziff. 6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.
Nordrhein- Westfalen				Ziff. 8.4	Ziff. 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
Nordrhein- Westfalen	<a href="#">Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen</a>	Land	Konzeption	Einzelzitat nicht möglich	

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Nordrhein-Westfalen	<a href="#">Referenzrahmen Schulqualität NRW</a> <a href="#">Schule in NRW Nr. 9051</a>	Land	Referenzrahmen	Kriterium 3.5.1	Kriterium 3.5.1 Die Gestaltung der schulischen Arbeit und der Prozesse ist geprägt von einem umfassenden Gesundheitsverständnis. (...) • Das Ernährungsangebot in der Schule entspricht den Standards einer gesunden und ausgewogenen Ernährung. • Die Schule stellt sicher, dass die vorgesehenen Essenszeiten der Schülerinnen und Schüler auch tatsächlich wahrgenommen werden können. (...)
Nordrhein-Westfalen	<a href="#">Rahmenvorgabe Verbraucherbildung in Schule – in der Primarstufe und Sekundarstufe I</a>	Land	Rahmenvorgabe	Einzelzitat nicht möglich	
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Richtlinie Verbraucherbildung an allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz</a>	Land	Richtlinie	Einzelzitat nicht möglich	
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus</a>	Land	Verwaltungsvorschrift	Ziff. 1.5	1. Genehmigung von Schulbaumaßnahmen öffentlicher Schulträger 1.5.2.5.4 Lehrküche Die Lehrküche ist in der Regel für 4 Kochgruppen zu je 4 Schülerinnen und Schüler einzurichten. 1.5.7.1 Speiseraum, Küche Für Ganztagschulen sind eine Küche und ein Speiseraum erforderlich. Als Größe des Speiseraums sind etwa 0,75 m2 pro Ganztagschülerin vorzusehen, wobei die Plätze im Schichtbetrieb zwei- bis dreimal genutzt werden sollen.
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004</a>	Land	Gesetz	§ 1 Abs. 2	§ 1 (2) Auftrag der Schule ist es, Schülerinnen und Schüler zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft zu erziehen. Sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der komplexen, sich ständig verändernden Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Rheinland-Pfalz				§ 74 Abs. 3	§ 74 (3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, stellt der kommunale Schulträger (§§ 76, 77) das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schulen, die an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte sowie den Sachbedarf der Schule bereit und trägt die hiermit verbundenen Kosten; zu den Kosten für die außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte kann der Schulträger nach Maßgabe einer Satzung und des Kommunalabgabengesetzes Elternbeiträge nach § 68 Satz 2 erheben. Dies gilt nicht für Betreuungskräfte an Förderschulen, ausgenommen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschriften Richtlinien über den Umfang der Bereitstellung erlassen.
Rheinland-Pfalz				§ 75 Abs. 2 Nr. 5	§ 75 (2) Kosten nach § 74 Abs. 3 sind alle nicht unter Absatz 1 fallenden Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für (...) 5. die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen, sofern sie nicht bei Unterbringung in einem Heim volle Verpflegung erhalten
Rheinland-Pfalz				§ 85	§ 85 Beteiligung an Verpflegungskosten Eltern der Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagschule besuchen, können an den Aufwendungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 sozial angemessen beteiligt werden; Entsprechendes gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler.
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 in der Fassung vom 24. April 2018</a>	Land	Verordnung	§ 20 Abs. 3	§ 20 (3) Für Pausen und Betreutes Frühstück ist täglich für die Klassenstufen 1 und 2 eine Gesamtzeit von 50 Minuten und für die Klassenstufen 3 und 4 von 60 Minuten vorzusehen. Das Betreute Frühstück dauert in der Regel 15 Minuten. Die Grundsätze der Gestaltung von Pausen und Betreutem Frühstück werden im Benehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt.
Rheinland-Pfalz				§ 31 Abs. 2	§ 31 (2) Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) Vom 12. Juni 2009; Fassung vom 24.04.2018</a>	Land	Verordnung	§ 48 Abs. 2	§ 48 (2) Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Orientierungsrahmen Schulqualität</a>	Land	Orientierungsrahmen	Einzelzitat nicht möglich	Es wird empfohlen, dass in der Schule in Abstimmung mit dem Schulträger ein Ernährungsangebot vorgehalten wird, das den Standards einer gesunden Ernährung entspricht.
Saarland	<a href="#">Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagschulverordnung) vom 30.01.2013, geändert durch Verordnung vom 04.05.2015</a>	Land	Verordnung	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	§ 3 (2) Der Schulträger beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule. Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen (...) 3. eine Planung der Verpflegung, bei der die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) einzuhalten sind
Saarland				§ 5 Abs. 1	§ 5 (1) Der Schulbetrieb der Gebundenen Ganztagschule umfasst den in der Stundentafel der jeweiligen Schulform vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes die Lernzeiten, die Freizeit und das Mittagessen. Der Unterricht gemäß der Stundentafel und die Veranstaltungen im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes bilden eine pädagogische Einheit. Die Rhythmisierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten ermöglicht einen Wechsel von Arbeitsphasen in Form von Unterricht und Lernzeiten mit Phasen der Entspannung im Rahmen der Pausen, der gebundenen und der ungebundenen Freizeit.
Saarland				§ 8	§ 8 Mittagessen An den Tagen mit Ganztagsbetrieb ist vom Schulträger ein gemeinsames Mittagessen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Gebundenen Ganztagschule zu gewährleisten. Das Mittagessen muss den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) entsprechen. Für das Mittagessen ist ein von dem Schulträger festgesetzter angemessener Kostenbeitrag zu entrichten.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Saarland				§ 11 Abs. 1-3	<p>§ 11 (1) Lehrkräfte werden neben der Erteilung des Unterrichtes tätig bei der Leitung der Lernzeiten und der ungebundenen und gebundenen Freizeit sowie bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Mittagessens. Es ist anzustreben, dass eine Lehrkraft im Rahmen ihrer Pflichtstunden möglichst in allen oben genannten Bereichen eingesetzt wird. Da der Einsatz der Lehrkräfte als Aufsichtspersonen in der ungebundenen Freizeit und in der Mittagspause keine Vor- und Nachbereitung erfordert, wird er im Verhältnis 2:1 auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer angerechnet.</p> <p>(2) Bei der ungebundenen und gebundenen Freizeit sowie beim Mittagessen können Lehrkräfte auch von sonstigem pädagogischen Personal sowie Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern der Gebundenen Ganztagschule und Fachleuten aus der Praxis unterstützt werden.</p> <p>(3) Der Schulträger gewährleistet die Bereitstellung des Mittagessens und den erhöhten Reinigungsaufwand.</p>
Saarland				§ 14 Abs. 2 Nr. 2	<p>§ 14 Räumliche und sächliche Ausstattung</p> <p>(2) In Gebundenen Ganztagschulen soll folgende Ausstattung vorhanden sein:</p> <p>(...)</p> <p>2. Verpflegungsräume:</p> <p>Speiseräume sind in Grundschulen mit Sitzplätzen für 50 Prozent der Schülerschaft einzurichten. Gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler sollte es feste Essenszeiten geben, die in Schichten aufgeteilt werden können. An weiterführenden Schulen sind eher offene Angebote im üblichen Mensabetrieb vorstellbar, so dass ein Sitzplatzangebot von 30 Prozent ausreichen kann. Der Platzbedarf im Speisesaal wird pro Schülerin oder Schüler mit etwa 1,5 m<sup>2</sup> bemessen. An weiterführenden Schulen soll gewährleistet sein, dass sich die Jugendlichen in den ungebundenen Zeiten individuell versorgen können. In Grundschulen sollten zwischendurch Getränke und eventuell ein Nachmittagsimbiss gereicht werden. An die Speiseräume sind geeignete Wirtschaftsräume anzugliedern.</p>
Saarland	<a href="#">Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland vom 30.01.2013, geändert durch Erlass vom 14.03.2019</a>	Land	Erlass	Ziff. 1	<p>Ziff. 1 Zielsetzung</p> <p>(...) Bestandteile dieses Angebotes sind unter anderem eine warme Mittagsverpflegung, die Lernzeit sowie sportliche, musisch-kulturelle und soziale Aktivitäten. (...)</p>

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Saarland				Ziff. 3.5	Ziff. 3.5 Mittagsverpflegung Die Bereitstellung einer gesundheitsförderlichen Mittagsverpflegung ist ein fester Bestandteil des ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes. Diese muss den Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es soll aufgrund dessen darauf hingewirkt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler der Freiwilligen Ganztagschule am Mittagessen teilnehmen. Eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner, die oder der für die Einhaltung des entsprechenden Ernährungskonzepts verantwortlich ist, ist aus der Mitte der Mitglieder der Steuerungsgruppe zu benennen. Die Mittagspause beträgt in der Regel 60 Minuten.
Saarland				Ziff. 3.6.2	Ziff. 3.6.2 Allgemeine Aufgaben der Steuerungsgruppe (...) Auf Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS beauftragt der Maßnahmeträger ein Unternehmen mit der Bereitstellung der Mittagsverpflegung. (...)
Saarland				Ziff. 3.7	Ziff. 3.7 Module in der Freiwilligen Ganztagschule Die Angebote der Freiwilligen Ganztagschule werden in Form von Modulen ausgestaltet: Modul 1: Mittagspause (in der Regel 60 Minuten) – Mittagessen und ungebundene Freizeit (...)
Saarland				Ziff. 6	Ziff. 6 Pädagogisches Konzept (...) Sicherstellung eines schlüssigen Ernährungskonzeptes unter Berücksichtigung des ganztägigen Aufenthaltes der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Hierbei sollen die Unterstützungsangebote der Vernetzungsstelle Schulverpflegung genutzt werden. (...)
Saarland				Ziff. 8	Ziff. 8 Elternbeiträge (...) Die Kosten für das Mittagessen werden den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Sachsen	<a href="#">Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 429) geändert worden ist</a>	Land	Verordnung	§ 2	§ 2 Mindestanforderungen Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere zusätzliche Bildungs- und Förderangebote sowie Arbeitsgemeinschaften. Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der 1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst, 2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und 3. Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
Sachsen	<a href="#">Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	
Sachsen	<a href="#">Lehrpläne schulartübergreifend (zum Sachverhalt Ernährungsbildung)</a>	Land	Lehrplan	Einzelzitat nicht möglich	
Sachsen-Anhalt	<a href="#">Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ RdErl. des MB vom 27.2.2019 – 24-81005</a>	Land	Erlass	Ziff. 4.4	Ziff. 4.4 Den Schülern ist für die Einnahme des Mittagessens eine angemessene Pause einzuräumen.
Sachsen-Anhalt	<a href="#">Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018</a>	Land	Gesetz	§ 72a	§ 72a Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Schleswig-Holstein	<a href="#">Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) Vom 24. Januar 2007</a>	Land	Gesetz	§ 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 7	§ 48 (1) Die Schulträger haben die Aufgaben, (...) 4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (...) (2) Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 sind, insbesondere die Aufwendungen für (...) 7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung
Schleswig-Holstein	<a href="#">Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztags und Betreuung)</a>	Land	Richtlinie	Ziff. 2.1 lit. f	Ziff. 2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung (...) f) An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann. (...)
Schleswig-Holstein	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst, Gemüse und Milch an Kinder in Schleswig-Holstein	Land	Richtlinie	Ziff. 1 ff	Ziff. 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den unten genannten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Abgabe von frischem Obst, Gemüse und Milch an Kinder im Grundschulalter zur Steigerung des Verzehrs von Obst, Gemüse und Milch. Dazu sollen Kinder an Grundschulen und Förderschulen mit Primarstufe in Schleswig-Holstein regelmäßig (zweimal in der Schulwoche) mit einer kostenlosen Portion Obst, Gemüse und Milch versorgt werden.
Schleswig-Holstein	<a href="#">Fachanforderungen Verbraucherbildung</a>	Land	Fachanforderungen		Seit 2019 sind die Fachanforderungen Verbraucherbildung in Kraft. Sie gelten für die Sekundarstufe I. Ob und in welchem Umfang, in welcher Klassenstufe das Fach angeboten wird, entscheidet die jeweilige Schule. Unter den Lernfeldern „Ernährung und Gesundheitsförderung“ und „Kulturen und Techniken der Nahrungszubereitung“ findet sich das Thema Ernährung wieder.
Schleswig-Holstein	<a href="#">Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSu)</a>	Empfehlung der Kultusministerkonferenz	Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht		In den „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ finden sich Hinweise zu folgenden Bereichen: • Fachbezogene Hinweise zur Hauswirtschaft • allgemeine Verhaltensregeln • Hygiene und Sicherheit • Sach- und sicherheitsgerechter Umgang mit Arbeitsgeräten

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Thüringen	<a href="#">Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)</a>	Land	Gesetz	§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7	§ 3 Schulaufwand (1) Der nicht zum Personalaufwand (§ 2) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand, der vom Schulträger zu tragen ist. Der Schulaufwand umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Schulaufwand sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal. (2) Zum Sachaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für (...) 7. die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen unbeschadet § 6 Abs. 1, wobei die Versorgung der Schüler mit Mittagessen den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in den Schulen zu entsprechen hat
Thüringen				§ 6 Abs. 1	§ 6 (1) Die Eltern können an den Aufwendungen für das Mittagessen und das für dessen Bereitstellung erforderliche Personal beteiligt werden. Entsprechendes gilt für volljährige Schüler.
Thüringen	<a href="#">Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003</a>	Land	Gesetz	§ 38 Abs. 5 Nr. 6, 7	§ 38 (5) Die Schulkonferenz entscheidet über (...) 6. die Pausenverpflegung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gesunden Ernährung, 7. das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten
Thüringen	<a href="#">Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	